



Eckpunkte zur pastoralen und rechtlichen Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden in der Erzdiözese Freiburg

Die Pfarreien bleiben als kirchenrechtliche und pastorale Größe bestehen. Dies trägt dem Anliegen Rechnung, den Menschen die Erfahrung der Kirche vor Ort zu ermöglichen.¹

- Auf der Ebene der Seelsorgeeinheit kommt dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat eine entscheidende Aufgabe zu. Dieser regelt die Fragen, die das pastorale Leben der Seelsorgeeinheit im Ganzen betreffen und deshalb über die einzelnen Gemeinden hinausgehen. Beispiele sind hierfür etwa die Erstellung und Fortschreibung der Pastoralkonzeption, die Vereinbarung über eine Gottesdienstordnung für die Seelsorgeeinheit etc.
- Die einzelnen Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit sind bislang im Gegensatz zu dieser als Körperschaften des öffentlichen Rechts rechtlich handlungsfähige juristische Personen; innerhalb einer Seelsorgeeinheit gibt es also mehrere Körperschaften. Künftig werden sie zusammen eine neue einheitliche rechtlich handlungsfähige Kirchengemeinde bilden. Der pastoral geprägte Begriff der Seelsorgeeinheit wird somit deckungsgleich mit demjenigen der Kirchengemeinde, der aus dem Staatskirchenrecht stammt. In jeder Seelsorgeeinheit wird ein Gemeinsamer Pfarrgemeinderat wie auch ein Gemeinsamer Stiftungsrat gewählt.
- Dieser eine Stiftungsrat übernimmt alle Aufgaben der bisherigen örtlichen Stiftungsräte. Das neue Rechnungswesen wird so angelegt werden, dass in der Bilanz bzw. im Anlagenspiegel zur Bilanz das bisherige Vermögen der einzelnen Gemeinden transparent sein wird. Ebenso wird darin festgehalten, von welcher Gemeinde ggf. bisherige, auf die neue Kirchengemeinde übergehende Schulden stammen. Die rechtlichen Regelungen zur Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden werden so gestaltet, dass die auf die neue gemeinsame Kirchengemeinde übergehende Vermögensbestände der Pfarreien sowie (auch künftig) zweckgebundene Spenden ausschließlich für entsprechende Zwecke der betreffenden Pfarrei verwendet werden dürfen. Wir beauftragen unsere Verwaltung, für die notwendige Transparenz Sorge zu tragen, damit die gerechte Verteilung der Finanzmittel sichergestellt ist.

Im Einzelfall können auf Antrag des Stiftungsrates der Seelsorgeeinheit und mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates ständige örtliche Stiftungsausschüsse für einzelne Gemeinden gebildet werden. Diese bewirtschaften im Sinne einer Beauftragung vor Ort den dafür vorgesehenen Teil des vom Pfarrgemeinderat beschlossenen Haushaltes. Dabei sind sie dem Stiftungsrat der Seelsorgeeinheit gegenüber verantwortlich, der diese

¹ Dies gilt natürlich nicht nur für die Pfarreien, sondern auch für andere Formen der Präsenz der Kirche vor Ort, etwa in Filial- und Personalgemeinden, der Klinikseelsorge, an kirchlich geprägten Orten wie Wallfahrtsorten und Klöstern, etc. Da es hier jedoch um die pastorale Weiterentwicklung der Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden geht, beschränken wir uns hier auf dieses Feld pastoralen Handelns.

Aufgaben auch wieder an sich ziehen kann. Unabhängig davon besteht jetzt schon die Möglichkeit, für bestimmte Projekte (z. B. Kirchenrenovation) oder Aufgabenbereiche (z. B. Kindergarten) Beauftragungen an Einzelpersonen oder Ausschüsse auszusprechen.

Diese Regelungen werden zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Zugleich besteht die Möglichkeit, die Pfarreien einer Seelsorgeeinheit zu einer einzigen Pfarrei zusammenzuschließen, oder auch anzustreben, schon vor diesem Zeitpunkt die neue Kirchengemeinde zu bilden und umzusetzen.

- Um Priester von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und Stiftungsräte zu unterstützen, werden Verwaltungsbeauftragte eingestellt. Diese sind an den Verrechnungsstellen angesiedelt. Ein Verwaltungsbeauftragter wird im Durchschnitt für drei Seelsorgeeinheiten zuständig sein. Derzeit läuft dazu ein Pilotprojekt, um die notwendigen Erfahrungen für die flächendeckende Einführung zu sammeln.
- Wir empfehlen nachdrücklich, für die Gemeinden einer Seelsorgeeinheit jeweils ein Gemeindeteam zu bilden. Im Sinne der Pastoralen Leitlinien ist der Gemeindebegriff und damit die Intention des Gemeindeteams nicht auf die Pfarreien beschränkt. Unter Verantwortung des Leiters der Seelsorgeeinheit und in Zusammenarbeit mit den anderen dort tätigen Priestern, mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Diakonen tragen die ehrenamtlichen Mitglieder dafür Sorge, dass das Evangelium den Menschen bezeugt und in unseren Kirchen gebetet wird, dass Gottesdienste gefeiert werden und denjenigen, die die Nähe und die Unterstützung der Gemeinde brauchen, diese auch zuteilwerden.² Dem Gemeindeteam steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Budget zur Verfügung. Mit Blick auf die Zusammensetzung des Gemeindeteams bedarf es noch weiterer Klärung und Präzisierung: auf jeden Fall ist es sinnvoll, dass mindestens ein Mitglied des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates im jeweiligen Gemeindeteam mitarbeitet, es können auch alle örtlichen Mitglieder sein. In großen Gemeinden können dem Gemeindeteam auch Teams für besondere Aufgabenfelder (z. B. Besuchsdienst) zugeordnet werden.

Rechtzeitig vor der nächsten Pfarrgemeinderatswahl im Frühjahr 2015 werden – nach einer erneuten Anhörung der diözesanen Räte und Gremien – die neuen Richtlinien für die Seelsorgeeinheiten mit ihren Gemeinden sowie die an die neuen Regelungen angepasste Satzung für die Pfarrgemeinderäte in Kraft gesetzt werden. Um die Arbeit vor Ort zu unterstützen, werden rechtzeitig entsprechende Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt.

Freiburg, den 6. Februar 2012
Erzbischöfliches Ordinariat

² Erste Informationen und Erfahrungen, die mit dem Gemeindeteam gemacht werden, finden Sie unter <http://www.erzbistum-freiburg.de>. Weitere Informationen zum Gemeindeteam finden sich im Heft 3/2011 der Reihe IMPULSE für die Pastoral: Gemeinde im Team. Beziehungen und Strukturen in Sozial- und Lebensräumen. Das Heft ist über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zu beziehen.